

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisanschlusses des Obertaunuskreises.

Nr. 9. Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 25. Januar 1918. 1918.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Januar 1918.

Die Vornahme der Hauskollekte im Jahre 1918 betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1906, Kreisblatt Nr. 13, bringe ich nachstehend den von der evangelischen Stelle für Hauskollektenordnung für das

Jahr 1918 für den hiesigen Kreis festgesetzten Plan den beteiligten Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem An- der Kollekten in den einzelnen Kirchspielen bestimmten Zeiten ein Spielraum von je drei Tagen für den Beginn Zeiten ein Spielraum von je drei Tagen für den Beginn und die Beendigung der Sammlung vorbehalten bleibt.

Kreis Obertaunus.

Nr.	Kirchspiele	Sammel- zeit Tage	Anfangstermin der Kollekte für								
			RV.	P.	B.	BW.	Sch.	R.	HD.	C.	VF.
1.	Körppern	2	24./3.	26./5.	9./6.	10./11.	27./10.	6./10.	17./ 2.		14./ 4.
2.	Friedrichsdorf	1	26./3.	28./5.	11./6.	13./11.	29./10.	8./10.	19./ 2.		16./ 4.
3.	Seulberg	1	27./3.	29./5.	12./6.	14./11.	30./10.	9./10.	20./ 2.		17./ 4.
4.	Gonzenheim	1	28./3.	30./5.	12./6.	15./11.	31./10.	10./10.	21./ 2.		18./ 4.
5.	Bad Homburg v. d. H.	8	29./5.	31./5.	13./6.	16./11.	1./11.	11./10.	2./ 3.		26./ 4.
6.	Dornholzhausen	1 1/2	6./4.	9./6.	20./6.	25./11.	9./11.	19./10.	3./ 3.		27./ 4.
7.	Oberstedten	1	6./4.	9./6.	21./6.	25./11.	10./11.	19./10.	3./ 3.		27./ 4.
8.	Oberursel	3	7./4.	10./6.	24./6.	23./ 8.	11./ 8.	20./10.	—	20./ 1.	30./ 4.
9.	Eronberg	3	10./4.	14./6.	27./6.	27./ 8.	14./ 8.	24./10.	—	24./ 1.	3./ 5.
10.	Königstein	1	11./4.	15./6.	28./6.	30./ 8.	17./ 8.	27./10.	—	25./ 1.	4./ 5.
11.	Neuenhain	2 1/2	14./4.	17./6.	29./6.	31./ 8.	18./ 8.	28./10.	—	28./ 1.	7./ 5.
12.	Eppstein	2	16./4.	19./6.	2./7.	3./ 9	21./ 8.	30./10.	—	31./ 1.	10./ 5.

Die am Kopf angegebenen Zeichen haben folgende Be- deutung:

a) bei allen Einwohnern:

1. BW. Blindenanstalt in Wiesbaden.
2. Sch. Idiotenanstalt in Scheuern.
3. VF. Verein Friedrichsheim in Frankfurt a. M.

b) bei den evangelischen Einwohnern:

4. RV. Rettungshausverband.
5. P. Diakonissen - Mutterhaus, Ptulinenstift in Wies- baden.
6. B. Bethel.
7. R. evang. Rettungshaus in Wiesbaden.
8. HD. Herborn-Dillenburg. Erziehungsverein (im De- lanat Homburg).
9. C. Erziehungsverein der Kreissynode Eronberg (im De- lanat Eronberg).

Die Kollekten-Erhebung bei den evangelischen Einwoh- nern des Konf.-Bezirks Wiesbaden ist weiter festgesetzt worden:

Diejenigen Magistrate der Städte und Herren Bürger- meister der Landgemeinden, welche mit der Einreichung der Nachweisung über die „Kreisabgaben“ Verfügung K. A I 186 vom 9. Januar d. Js. noch im Rückstand sind, ersuche ich um umgehende Erledigung.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisanschlusses.
J. H. A. Garnier.

a) im Dekanatsbezirk Homburg:

für den Gustav-Adolf-Verein auf den Monat Januar 1918,
für den Herborn-Dillenburg. Erziehungsverein auf den Monat Februar 1918,
für den evang. kirchlichen Hilfsverein auf den Monat März 1918,
für den Diakonie-Verein auf den Monat August 1918.

b) im Dekanatsbezirk Eronberg:

für den Gustav-Adolf-Verein auf den Monat Febr. 1918,
für den evang. kirchlichen Hilfsverein auf den Monat März 1918,
für den Diakonie-Verein auf den Monat Juli 1918.

Die in den Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Königstein bei allen Einwohnern zu erhebende Hauskol- lekten zu Gunsten des Nassauischen Zentral-Waisenfonds fin- det im Monat November 1918 statt.

Der Königl. Landrat.
J. B. Segepfandt.

Diejenigen Standsämter, welche mit Erstattung der Kosten für die alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Standesregistern für 1918 im Rückstand sind, ersuche ich um baldige Zahlung der rückständigen Beträge (s. Kreis- blatte Nr. 1).

Bad Homburg v. d. H., 21. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisanschlusses.
J. H. A. Garnier.



Den Heldentod starb am 21. ds. Mts. im Alter von
24 Jahren unser innigstgeliebter, herzensguter, treuer äl-
tester Sohn und Bruder

Richard Paul Neiß

Leutnant der Reserve

Inhaber des Eis. Kreuzes II. Klasse.

Um herzliche Teilnahme bitten

Bad Homburg v. d. H., den 25. Januar 1918.

Erster Stadtsekretär **Louis Neiß** und Frau
Fritz Neiß Stud. med., Sanit. Unteroffz. im
Ersatz-Batln. Nr. 80 Wiesbaden

Wilhelm Neiß Unteroffizier u. Offiz. Aspirant
im Landw. Fuß Artill. Batln. Nr. 8 z. Zt.
im Felde.

Belleidsbesuche dankend verboten.

Verordnung betr. Höchstpreise für Fleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) über die Regelung des Fleischverbrauchs in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesrats vom 25. September / 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) betr. die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird für den Bezirk der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe folgendes bestimmt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung des Magistrats vom 19. Mai 1917 erhält folgenden Wortlaut:

Der Preis für ein Pfund darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend ge-
nannten Beträge nicht übersteigen:

1. Rindfleisch

	p. Pfd.
Suppen- und Bratfleisch	2,20 Mf.
Zunge an der Zungengabel guler abgeschnitten ohne Knochen	4,— Mf.
Milz und Nieren	1,40 Mf.
Ochsenchwanz	1,40 Mf.
Hirn	1,50 Mf.

2. Kalbfleisch

Kalbfleisch mit Knochenbeilage 33 1/2 % einschl. der eingewachsenen Knochen	2,20 Mf.
Leber und Milz	2,50 Mf.
Kalbshäute	0,40 Mf.
Kalbskopf je nach Größe	3—4 Mf.

3. Hammelfleisch

Fleisch von Schafen und Hammeln mit 25 % Knochenbeilage einschl. der eingewachsenen Knochen	2,20 Mf.
---	----------

4. Schweinefleisch

Höchstpreise werden nicht festgelegt.

5. Wurst

Blut- und Leberwurst	2,20 Mf.
Fleischwurst und Preiskopf	2,50 Mf.

§ 2.

Es ist verboten Fleisch ohne Knochen abzugeben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Die Verordnung des Magistrats vom 16. Oktober 1917 wird aufgehoben.
Bad Homburg v. d. Höhe, den 24. Januar 1918.

Der Magistrat.

S a b e.

Abgabe von Fleisch und Margarine.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1) **Frisches Fleisch** 150 Gramm und **50 Gramm Wurst** am
26. ds. Mst. gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 8—10 bezw.
2—5 für die Zeit vom 21.—27. ds. Mts.

2) **Margarine** 50 Gramm zum Preise von 20 Pfg. auf Ab-
schnitt der Butter- und Margarinekarte für die Zeit vom 28. Januar
bis 3. Februar und zwar am:

Montag, den 28. Jan. f. Einwohner m. d. Anfangsbuchstaben A—C	H—N
Dienstag, den 29. " " " " " "	S—Z
Mittwoch, den 30. " " " " " "	

Die Abtrennung der Marke von der Karte geschieht bei der Zah-
lung in den städtischen Verkaufsstellen. Die Lebensmittelliste 1 ist mit-
vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Januar 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung betreffend Abgabe von Ferkeln.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Septbr. 1915 (RGBl. S. 607) und vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 (B II 1287) wird aufgehoben, an deren Stelle treten folgende Vorschriften:

Die bisherige Freigabe von Ferkeln bis 15 Kilogramm Lebendgewicht zur Schlachtung wird aufgehoben, ebenso die markenfreie Abgabe des Ferkelfleisches. Von jetzt ab unterliegen die Schlachtungen von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch wieder den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949). Hiernach darf die Schlachtung von Ferkeln nur auf Grund der vorgeschriebenen Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Das Ferkelfleisch wird zum vollen Gewicht auf die Fleischarten angerechnet.

Ferkel bis zu 15 Kilogramm Lebendgewicht dürfen in gleicher Weise wie Läufer Schweine bis zu 25 Kilogramm Lebendgewicht (Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 2. November 1917) ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes veräußert werden, welche sie den Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes zuzuführen haben. Die Ferkel dürfen auch unmittelbar an die Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Für Schlachtferkel bis zu 15 Kilogramm Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf 1,10 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogr. Lebendgewicht festgesetzt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., 19. Januar 1918.

**Königliche Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 23. Januar 1918.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: A. Garnier.**

Verordnungen u. der Zentralbehörden.

Die Firma Heime u. Hans Herzfeld in Halle a. S. hat bei der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzetylenvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Äzetylenapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äzetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Äzetylenverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäschers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlaß vom 22. März d. Js. — III. 1761 — unter Typennummer J 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwurf der Apparate ist über jedem Karbidbehälter ein Wasserverschluß eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzelnen Blasen durch das Kühlwasser leitet und so ein Waschen des Gases bewirkt.

Ferner ist die in Ziffer 11 Abs. 2 der Technischen Grundsätze angegebene Grenzzahl seinerzeit gewählt worden, um den Ausdruck „Ortszentralen“ technisch zu umschreiben: sie war daher ursprünglich für Beleuchtungsanlagen gedacht. Die Technische Aufsichtscommission hat hiernach den Antrag der Firma in Beschränkung auf Schweissanlagen befürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 der Äzetylenverordnung allgemein, daß die Äzetylen-Schweißapparate der Firma von der bezeichneten Bauart mit mindestens 300 l Stundenleistung von der angegebenen Vorschrift befreit bleiben. Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze weiter enthaltene Bestimmung über Anordnung zweier umschaltbarer Reinigungsanlagen und die allgemeine Vorschrift über Anordnung einer Wasservorlage (Ziffer 13 der Technischen Grundsätze) wird von der Ausnahmebewilligung nicht berührt.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden auf die erteilte Ausnahme hinzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Ueberdrucke beigefügt.

Berlin W. 9, 20. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 23. Januar 1918.

Der Agl. Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bekanntmachungen des Agl. Regierungspräsidenten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses, im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen und Großherzoglichen Eisenbahndirektion zu Mainz und der königl. Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

§ 1.

Der § 10 meiner Polizeiverordnung vom 31. Juli 1913 betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (Städt. Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) des Regierungsbezirks Wiesbaden betreffend das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Zigarren oder Zigaretten auf den Außenplätzen, in den Wagen bezw. Wagenabteilen der Straßenbahnen wird für das Netz der Wiesbadener Straßenbahnen und der Vororte und für die städtische Straßenbahn in Frankfurt a. M. wie folgt abgeändert:

Im Hinblick auf die derzeit starke Besetzung der Straßenbahnwagen wird für die Dauer des Krieges auch auf den Plattformen der Straßenbahnwagen das Rauchen und Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren und Zigaretten verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.



Todes-Anzeige.

Bei einem erfolgreichen Erkundungsvorstoß wurde an der Spitze seines tapferen Stoßtrupps

Leutnant d. Res. **Richard Paul Reiß**

aus Homburg

schwer verwundet. Er starb kurz darauf.

Das Regiment wird diesen frischen, jungen, wagemutigen Kameraden nie vergessen.

Im Namen des Offizier Korps eines Hessischen Landwehr
Infanterie Regiments.

Krone

Major und Regiments-Kommandeur.

Sammel-Hilfsdienst der Schuljugend.

Mit Anfang Februar wird hier eine Sammel-Hilfsdienst eingerichtet für Altpapier, Flaschen, Metalle, Konservendosen, Frauenhaar, Celluloid, Glühbirnensockel, Gummi, Feder, Korke, Stanniol, Silberpapier und Knochen. Es sind dies Gegenstände, welche das Vaterland dringend benötigt, zum Durchhalten. Alles entbehrliche Material muß jetzt der Volkswirtschaft zugeführt werden.

Es sind folgende Sammel-Bezirke vorgesehen:

Bürgerschule I. Altstadt bis Haingasse und Löwengasse, sowie Dorotheenstraße und Elisabethenstraße.

Gymnasium von Haingasse und Löwengasse abwärts bis Ludwigstraße und Thomasstraße.

Lyzeum von Ludwigstraße und Thomasstraße abwärts.

Bürgerschule II. Ferdinandsanlage und Außerhalb.

Kirdorfer Schulen den Stadtbezirk Kirdorf.

Die Schüler bzw. Schülerinnen werden zu Anfang eines jeden Monats bei den einzelnen Familien vorsprechen um die Sammelgegenstände in Empfang zu nehmen.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, die oben erwähnten Gegenstände bereit zu halten und der Schuljugend ihre patriotische Hilfsarbeit nach Möglichkeit zu erleichtern.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25. Januar 1918.

Magistrat II.

Feigen.

Kirchliche Anzeigen.

Gotteßdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag Septuagesimä den 27. Januar.

Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers.

Vormittags 9 Uhr 30 Min.:

Festgottesdienst: Herr Dekan Holzhausen.

Vormittags 11 Uhr: Festfeier im Kinder-

gottesdienst: Herr Dekan Holzhausen

Allgemeine Katachese

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.

Herr Pfarrer Wenzel.

Der Gottesdienst findet statt im Kirchensaal 2.

Mittwoch, den 30. Januar, abends 8 Uhr

Kirchl. Gemeinschaft im Kirchensaal 3.

Donnerstag, den 31. Januar abends 8 Uhr

10 Min. Kriegsbetstunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Dekan Holzhausen.

Gotteßdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag Septuagesimä, den 27. Januar.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 30. Januar, abends 8 Uhr 10

Min. Kriegsbetstunde: Herr Dekan Holzhausen.



**1 trächtiges
Rind**

[Sementaler Rasse] ende Februar kalbend,
zu verkaufen.

Mühlberg D.